

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 22.10.2014, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert am 12.12.2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 18.07.2012, hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde wird durch die Feuerwehrsatzung vom 12.03.2015 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Lieferung von Brauchwasser
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostensatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Feuerwehr-Gebührensatzung der Samtgemeinde Bevern vom 21.12.1992 außer Kraft.

Bevern, den 12.03.2015

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Anlage**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren Stunde/Euro
I.	<u>Personaleinsatz</u>	
	1.1 je Angehöriger der Freiw. Feuerwehr	25,-
	1.2 je gestellte Brandsicherheitswache	10,-
	1.3 Zuschlag bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr pro Person und Stunde	5,-
II.	<u>Einsatz von Fahrzeugen</u>	
	2.0 je Kilometer (ohne Rücksicht auf Gebiet und und Zugfahrzeug – einschließlich Treibstoff	1,-
	2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	35,-
	2.2 Tanklöschfahrzeug TLF	40,-
	2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,-
	2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 6,3 t	40,-
	2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 7,5 t	45,-
	2.6 Einsatzleitwagen ELW 1	25,-
	2.7 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	50,-
	2.8 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	45,-
III.	<u>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)</u>	
	Arbeitsgerät	
	3.1.1 Stromerzeuger	12,-
	3.1.2 Tragkraftspritze TS 8	20,-
	3.1.3 Kettensäge	10,-
	3.1.4 Trennschleifer	7,-
	3.1.5 Tauchpumpe	7,-
	3.1.6 Frontpumpe	20,-
	3.1.7 Schlauchanhänger	20,-
	3.1.8 Gabelstapler	20,-
	3.1.9 Wärmebildkamera	20,-
	3.1.10 Be-/Entlüftungsgerät mit Zubehör	10,-
	3.1.11 Messgeräte	10,-
	3.2. Beleuchtungs-/Signal- u. Fernmeldegerät	

3.2.1 je Flutlichtstrahler	5,-
3.2.2 je Handscheinwerfer	5,-
3.2.3 je Handlautsprecher	5,-
3.2.4 Powermoon	25,-
3.2.5. Handfunksprechgerät	5,-

Rettungsgerät

3.3.1 je Atemschutzgerät	15,-
3.3.2 Hebekissen	15,-
3.3.3 Rettungsschere	20,-

IV. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial und Kleinteile (wie z.B. Schrauben, Trennscheiben, Sauerstoff, Betriebsstoffe, Öle, Filter, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Ölbindemittel u.ä.) wird nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Wiederbeschaffungspreisen (Selbstkosten) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

V. Gebühren für schuldhaft missbräuchliche Alarmierung

- | | |
|-----------------|-------|
| 5.1 Grundgebühr | 255,- |
|-----------------|-------|
- 5.2 Neben der Grundgebühr werden Gebühren nach den Ziffern 1 und 2 dieses Gebührentarifs erhoben
- 5.3 Bei schuldhaft missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verdoppelt sich die Gebühr nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs.